

Beschlussvorlage Stadt Kaltenkirchen

Fachbereich: FB 6 Tiefbau und Stadtplanung		Vorlage Nr. VL-158/2024 Datum: 10.12.2024
öffentlich	Geschäftszeichen: 611.Effenberger	Bearbeitet von: Sabina Effenberger
Betreff:	Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein 2022-2024 (4. Runde) – Überprüfung des Lärmaktionsplans der Stadt Kaltenkirchen hier: a) Beschluss zur Abwägung und b) abschließender Beschluss	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Tagesordnungspunkt
Umwelt-, Natur- und Klimaausschuss	04.02.2025	Vorberatung
Stadtvertretung	25.02.2025	Entscheidung

1. Beschlussvorschlag Fachausschuss:

- a) Der Umwelt-, Natur- und Klimaausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Beteiligung entsprechend den der Beschlussvorlage beigefügten Vorschlägen abzuwägen.
- b) Der Umwelt-, Natur- und Klimaausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, gemäß § 47 e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), den abschließenden Beschluss des Lärmaktionsplans der Stadt Kaltenkirchen zu fassen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich amtlich bekannt zu geben und den Lärmaktionsplan gemäß EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG dem Land Schleswig-Holstein zu melden.

2. Beschlussvorschlag Stadtvertretung:

- a) Die Stadtvertretung beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Beteiligung entsprechend den der Beschlussvorlage beigefügten Vorschlägen abzuwägen.
- b) Die Stadtvertretung fasst, gemäß § 47 e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), den abschließenden Beschluss des Lärmaktionsplans der Stadt Kaltenkirchen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich amtlich bekannt zu geben und den Lärmaktionsplan gemäß EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG dem Land Schleswig-Holstein zu melden.

Sachverhalt:

Allgemeines zur Lärmaktionsplanung

Das Europäische Parlament hat zum Schutz der Bevölkerung vor einer zunehmenden Belastung durch Lärm am 25. Juni 2002 die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) beschlossen. In Deutschland wurde diese Richtlinie in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) integriert (BImSchG, § 47 a ff.).

Um Lärmauswirkungen und Lärmprobleme zu regeln, stellen die Gemeinden Lärmaktionspläne mit entsprechenden Maßnahmen zur Lärminderung auf, die alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden müssen. Der Öffentlichkeit ist hierbei gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG rechtzeitig und effektiv Gelegenheit zu geben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Der Lärmaktionsplan setzt sich aus der Lärmkartierung und der daraus zu entwickelnden Lärmaktionsplanung zusammen. Zuständig für die Aufstellung der Lärmaktionspläne und der Ausarbeitung der Lärmkarten (ab 20.000 Einwohnern) sind gemäß § 47e BImSchG die Gemeinden.

Lärmaktionsplanung der Stadt Kaltenkirchen

Der Lärmaktionsplan der Stadt Kaltenkirchen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet, insbesondere auf die lärmkartierten Verkehrswege und angrenzenden Wohngebiete sowie auf das Ruhige Gebiet.

Die vom Landesamt für Umwelt (LfU) für die Stadt Kaltenkirchen erstellten Lärmkarten mit dargestellten Lärmbelastungen an Hauptverkehrswegen mit mehr als 4.000 Fahrzeugen pro Tag (DTV-durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) wurden von der Stadt Kaltenkirchen durch weitere Straßen bzw. Straßenzüge ergänzt (sh. Vorlage VL-61/2023). Auf Grundlage dieser ausgearbeiteten Lärmkarten konnte der Lärmaktionsplan aus 2018 überprüft und der Entwurf des Lärmaktionsplans 2024 erstellt werden (sh. Vorlage VL-76/2024).

Nachdem der Umwelt-, Natur- und Klimaausschuss den Entwurf des Lärmaktionsplans in seiner Sitzung am 03.09.2024 beschlossen hatte, wurden die vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) durchgeführt. Ergänzend wurden die Bürgerinnen und Bürger in Form einer Öffentlichkeitsveranstaltung am 06.09.2024 im Ratssaal über die Lärmaktionsplanung informiert.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind seitens der TöB und der Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen eingegangen. Die entsprechenden Schreiben und die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sowie die erarbeitete Endfassung des aktualisierten Lärmaktionsplans sind dieser Vorlage beigelegt.

Der Lärmaktionsplan beinhaltet Maßnahmen zur Lärminderung (Bericht LAP Seite 23 ff.) für die nächsten fünf Jahre. Bei Umsetzung aller aufgeführten aktiven Maßnahmen könnten alle betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner (rund 7.600 Personen) entlastet werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung weitere Maßnahmenvorschläge unterbreitet (Bericht Seite 27).

Weiterer Ablauf

Nach Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtvertretung erfolgt die Berichterstattung an das Landesamt für Umwelt (LfU). Dieses leitet den Bericht an die EU-Kommission weiter.

Der Lärmaktionsplan ist bei bedeutsamen Entwicklungen der Lärmsituation, ansonsten nach fünf Jahren, zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Produktkonto / Investitionsmaßnahme:	511001.543100			
Kosten der Maßnahme	Ca. 33.000,- € (Brutto)			
Folgekosten				
Erläuterungen:				

Stefan Bohlen
Bürgermeister

Anlage(n): 9